Amtsblatt des Marktes Schnaittach

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Schnaittach Nr. 17/2025 vom 04.06.2025

Inhaltsangabe

1.**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Röttenbachs in Lauf a.d. Pegnitz, Neunkirchen a. Sand und Schnaittach**

2. Bekanntmachung über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

3. Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplanes

1. Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets des Röttenbachs in Lauf a.d. Pegnitz, Neunkirchen a. Sand und Schnaittach

Das Landratsamt Nürnberger Land beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets für den Röttenbach in Lauf a.d. Pegnitz, Neunkirchen a. Sand und Schnaittach. Zugleich soll die derzeit geltende Verordnung außer Kraft gesetzt werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **10.06.2025** bis **10.07.2025**

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

bei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, Urlasstraße 22, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 210, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zusätzlich Montag von 14:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

bei der Gemeinde Neunkirchen a. Sand, Hirtenweg 2-4, 91233 Neunkirchen a. Sand, Zimmer 11a, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

beim Markt Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach, Zimmer 05, Montag bis Freitag von 8:15 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauf a.d. Pegnitz, dem Markt Schnaittach und der Gemeinde Neunkirchen a. Sand oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 233, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Serviceleistungen / Bauen und Wohnen / Wasser und Gewässer/ Wasserrechtliche Verfahren eingesehen werden.

2. Bekanntmachung über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

Mit Bescheid vom 21. Mai 2025 hat das Landratsamt Nürnberger Land die 9. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schnaittach für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 40 „Bauhof“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Schnaittach, Marktplatz 1 in 91220 Schnaittach (Zimmer O 5) zu den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Markt gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Bekanntmachung über die Auslegung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 25. März 2025 den Bebauungsplan Nr. 40 „Bauhof“ in der Fassung vom 25. März 2025 als Satzung beschlossen. Dieser wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Bauhof“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Schnaittach, Marktplatz 1, 91220 Schnaittach im 1. OG, Zimmer Nr. O 5 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des
§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schnaittach, 04.06.2025

Markt Schnaittach
Pitterlein, Erster Bürgermeister